

Medienmitteilung

Baar, 9. April 2010

Das Bundesverwaltungsgericht setzt per 1. Mai 2010 eine neue provisorische Baserate fest

Zuger Kantonsspital ist unzufrieden mit der Zwischenverfügung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Baserate¹ per 1. Mai 2010 provisorisch auf 3'840 Franken festgelegt, wobei in der Sache selber noch kein Urteil gesprochen wurde. Das Zuger Kantonsspital wird umgehend eine Korrektur beantragen, da dieser Betrag nicht auf der vereinbarten, aktuell gültigen Tarifversion basiert und das Spital finanziell benachteiligt. Mit Auswirkungen auf den Betrieb ist nicht zu rechnen, da das Zuger Kantonsspital über genügend Liquidität verfügt.

Im Amtsblatt des Kantons Zug vom 9. April 2010 wird die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2010 veröffentlicht. Dadurch wird die Baserate für das Zuger Kantonsspital per 1. Mai 2010 bis zum Urteil in der Sache selber provisorisch auf 3'840 Franken festgesetzt. Die Basis dafür bildete die Tarifversion 5.1. Doch santésuisse und das Zuger Kantonsspital haben sich für das Jahr 2010 bereits auf die Anwendung der neuen Tarifversion 6.0 geeinigt. Der neue Tarifvertrag ohne Baserate wurde in der Folge auch vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt.

Daniel Staffelbach, der Rechtsvertreter des Zuger Kantonsspitals, nimmt zur Situation Stellung: „Gemäss unserem gültigen Tarifvertrag mit santésuisse müssen wir im Jahr 2010 gegenüber den Krankenversicherern nach der neuen Tarifversion abrechnen. Das Bundesverwaltungsgericht wird deshalb seinen Zwischenentscheid revidieren müssen.“ Das Zuger Kantonsspital wird beim Bundesverwaltungsgericht denn auch umgehend die Korrektur der Baserate beantragen.

Macht man den Vergleich mit der bisherigen, vom Regierungsrat festgesetzten Baserate, so wird die Verschlechterung deutlich. Auf die aktuelle Tarifversion umgerechnet, beträgt die bisherige Baserate 4'131 Franken. Die nun vom Bundesverwaltungsgericht festgesetzte provisorische Baserate, umgerechnet 3'881 Franken, liegt somit sechs Prozent tiefer. „Das Zuger Kantonsspital verfügt aber über genügend Liquidität, um die Auswirkungen abzufedern“, so Daniel Staffelbach.

Wird die provisorische Baserate mit den 4'000 Franken verglichen, die santésuisse für das Jahr 2010 mit den übrigen Zentralschweizer Spitälern vereinbart hat, zeigt sich die finanzielle Benachteiligung mit einem rund drei Prozent tieferen Wert. Daniel Staffelbach sagt dazu: „Wir gehen davon aus, dass es keinen Grund gibt, dem Zuger Kantonsspital eine tiefere Baserate als den anderen Zentralschweizer Spitälern zu gewähren.“ Auch deshalb will er beim Bundesverwaltungsgericht intervenieren.

Ein Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht noch nicht gefällt. Es hält denn auch explizit fest, dass es sich bei dieser Zwischenverfügung nicht um einen Vorentscheid handle.

Kontaktperson:

Dr. Matthias Winistörfel
Spitaldirektor
T 041 399 44 02 . matthias.winistoerfer@zgks.ch

¹ Definition gemäss www.swissdr.org: Der Betrag, der für einen bestimmten Fall vergütet wird, wird berechnet, indem das Kostengewicht der DRG*, welcher der betreffende Fall zugeteilt ist, mit dem Basispreis (**Baserate**) multipliziert wird. Die Baserate bezeichnet den Betrag, der im DRG-System für einen Behandlungsfall bezahlt wird, dessen Kostengewicht 1,0 beträgt. Der Basispreis wird durch die Tarifpartner (Versicherer und Leistungserbringer) festgelegt.

*Diagnosis Related Groups. Dabei handelt es sich um ein Patientenklassifikationssystem, das Patienten anhand von medizinischen und weiteren Kriterien, wie z.B. Diagnosen, Behandlungen, Aufenthaltsdauer usw., in möglichst homogene Gruppen einteilt.